

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1975

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	20. 2. 1975	Achte Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz.	216
45 7831	18. 2. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zuständigen Verwaltungsbehörde	216
45 7841	18. 2. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Futtermittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	216
	31. 1. 1975	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	216
	5. 2. 1975	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 5. atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in Hamm-Uentrop. Gemarkung Schmehausen	217

2004

**Achte Verordnung
zur Laufendhaltung des Beschlüssachenverzeichnisses
und des Übergangsverzeichnisses
zum Ersten Vereinfachungsgesetz
Vom 20. Februar 1975**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet.

Artikel I

Im Beschlüssachenverzeichnis (Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1972 – GV. NW. S. 430 –), werden die laufenden Nummern 1 bis 4 und 14 bis 16 gestrichen.

Artikel II

Im Übergangsverzeichnis (Anlage 2 zum Ersten Vereinfachungsgesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1972 – GV. NW. S. 430 –), werden die laufenden Nummern 2, 5, 6, 55 und 56 gestrichen.

Artikel III

Im Beschlüssachenverzeichnis und im Übergangsverzeichnis werden das Wort „amtsfreie(n)“ und die Wörter „und Ämter(n)“ jeweils gestrichen. Das Wort „Landkreise“ wird jeweils durch „Kreise“ ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 216.

45
7831

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz betreffend die Beseitigung
von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen
auf Eisenbahnen zuständigen Verwaltungsbehörde
Vom 18. Februar 1975**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 216.

45
7841

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Futtermittelgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörde
Vom 18. Februar 1975**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Futtermittelgesetz vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 216.

**Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den
hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden
Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der
kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß
an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid
Vom 31. Januar 1975**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Sieger Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geis-

weid/Kreisbahnhof bis zum 30. Juni 1975 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9.00–11.00 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 31. Januar 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1975 S. 216.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des 5. atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung
eines Kernkraftwerkes mit einem
Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in Hamm-Uentrop,
Gemarkung Schmehausen
Vom 5. Februar 1975**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. S. 1494), lfd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH. (HKG), Hamm-Uentrop, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 am 19. November 1974 eine 5. Teilgenehmigung, am 24. Oktober 1974 ein Nachtragsbescheid zur 2. Teilgenehmigung und am 22. August 1974 sowie am 3. Dezember 1974 je ein Nachtragsbescheid zur 4. Teilgenehmigung erteilt.

Die 5. Teilgenehmigung umfaßt die Errichtung

1. der Anlage zur Beschickung des Reaktorkerns in der Reaktorthalle einschließlich der Lagerbehälter für neue Brennstoff-, Absorber- und Moderatorelemente mit Ausnahme des Meß-, Regel- und Steuerteils sowie
2. der Speicher- und Fördereinrichtungen für das gereinigte Primärkühlgas (Helium) und das Spülgas (Stickstoff).

In den Nachträgen werden Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigungen erklärt.

Nach § 7b des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekannt gemacht, daß je eine Ausfertigung des 5. Teilgenehmigungsbescheides und der Nachträge in der Zeit vom 17. 3. 1975 bis 29. 3. 1975 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1a, Zimmer 316, und in Hamm, Stadthausstr. 3, Zimmer 322, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten der 5. Teilgenehmigungsbescheid und die Nachträge gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

– GV. NW. 1975 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.